Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 6. Февраля 1857. № 16. Mittwoch, den 6. Februar 1857.

Die Wichtigkeit der Chemie für's Leben.

Ueber keinen Zweig der Wissenschaft herrschen im Volke so wunderbare und sonderbare Begriffe wie über die Chemie.

In gebildeten und ungebildeten Kreisen giebt es Unzählige, die sich vom Sauerstoff eine Vorstellung machen, als wäre das etwas so Saures, daß Einem die Zähne weh thun, wenn man es nur ansieht; als wäre Wasserstoff noch zehnmal nasser als Wasser und als wäre Stickstoff ein Ding, daß alle Menschen daran ersticken, wenn es nur in die Stube hineinguckt. Und doch sind die Namen Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff so geläufig geworden, daß man sie fortwährend gebrauchen hört und man meinen müßte, es könnte kein Mensch auf der Welt existiren, der diese Dinge nicht in- und auswendig genau kennt.

In Wahrheit sollte es keinen Menschen geben, der nicht mindestens Etwas von den einfachsten Elementen der Chemie weiß. Die Chemie ist in Wirklichkeit zu einer Grundquelle der Naturwissenschaft geworden. Wer sich in derselben nicht einigermaßen zurecht finden kann, der wird auf jedem Schritt in der Naturwissenschaft unzähligen Dunkelheiten begegnen. Es ist in vollem Sinne des Wortes wahr, daß unser Athmen, unser Essen, das Wachsthum der Pflanze, das Leben des Thieres, das Dasein der Gesteine und die Bildung des Wassers, mit einem Worte, daß Alles in der Welt durchdrungen ist von einer Reihe fortwährender chemischer Vorgänge, und daß kein Lichtstrahl der wirklichen Erkenntniß der Welt möglich ist, wenn man im Reiche der Chemie im Finstern herumwandelt.

Wir wollen die Gründe nicht untersuchen, weshalb selbst so viele Gebildete noch ganz unwissend sind in diesem Zweig der Wissenschaft. Leider sind unsere höheren Bildungsanstalten noch jetzt meist Schulen, wo man nur todte Sprachen und Bücher lehrt, und das bereits herangereifte Geschlecht hat in den Schulen noch mehr von dieser todten Weisheit in sich aufzunehmen gehabt. — Wenn nun auch gegenwärtig der Drang in Vielen sehr lebendig ist, etwas von der ewig lebendigen Natur kennen zu lernen, so schrecken doch die Meisten davor zurück, im reiferen Alter sich noch einmal wie Kinder in den Naturwissenschaften vom Anfang an belehren zu lassen. Sie begnügen sich, wenn sie sich einen natürlichen Vorgang nicht erklären können, mit dem Gedanken: das ist wahrscheinlich chemisch, und trösten sich dabei, daß es gar sehr Gelehrte und Gebildete giebt, die mehr von der Sprache der Hottentotten als von dem Thun der Chemiker verstehen.

Weil dem aber so ist, so wollen wir den Versuch machen, wenig Chemie den Lesern vorzuführen. Wir wollen aber von vornherein die Schwierigkeiten aufdecken, mit denen wir und auch der Leser hierbei wird zu kämpfen haben.

Die Chemie ist eigentlich die Wissenschaft von den Grundstoffen aller Dinge. Das heißt: die Chemie lehrt, aus welchen einfachen Dingen jedes Ding in der Welt zusammengesetzt ist. Sie lehrt die Dinge zerlegen in ihre einfachsten Bestandtheile und auch wieder, so weit es geht, aus den einfachsten Bestandtheilen zusammensetzen. Könnten wir nun vor jeden unserer Leser hintreten mit irgend einem Ding in der Hand, und wäre es auch nur ein wenig gewöhnliches Kochsalz, und könnten ihm zeigen: Sieh her, dieses Salz, von dem wir täglich ganze Massen genießen, besteht aus zwei ganz kuriosen Grundstoffen, von denen der eine eine giftige Luftart, und der andere ein Metall, ein wirkliches Metall ist, — könnten wir hierzu vor seinen Augen zeigen, daß es so ist, indem wir die Zerlegung auf chemischem Wege vornehmen, bis beide Grundstoffe entstehen, — so würde dieser einzige Versuch allein schon hinreichen, einen ganz bedeutenden Blick in das Wesen der Chemie darzubieten. Die Verständigung über alles Uebrige würde dadurch ungeheuer erleichtert.

Leider aber können wir nicht so vor den leibhaftigen Augen unserer Leser Versuche machen. Wir müssen das, was man mit einem Blick sehen kann, mit vielen, vielen Worten durch Beschreibung deutlich zu machen suchen — eine Arbeit, die gerade in diesem Fache sehr schwierig ist — und müssen dabei noch vom Leser hoffen, daß er sich gleichfalls einige Mühe gebe, und durch besondere Aufmerksamkeit dem Verständniß entgegenkommen möge.

Darum aber wollen wir nur um so muthiger daran gehen und unsern Lesern, wenn auch nicht gleich eine Handvoll Kochsalz, so doch wenigstens etwas Sauerstoff vorführen.

Sehen wir uns einmal an, was denn eigentlich Sauerstoff ist.

Gesetzt, es brächte Jemand einem Unkundigen eine Flasche voll Sauerstoff, so würde dieser sicherlich behaupten, es sei eine leere Flasche. Er würde die Flasche schütteln und finden, daß gar nichts darin ist, denn Sauerstoff ist wie Luft durchsichtig und farblos. Er würde den Stöpsel aufmachen und daran riechen; aber auch da nichts finden, denn Sauerstoff ist ein geruchloses Gas. Er würde die Zunge hineinstecken, um davon etwas zu schmecken, aber auch da nicht die Spur entdecken, denn Sauerstoff ist auch ein geschmackloses Gas. Das heißt, es schmeckt nicht etwa schlecht, sondern gar nicht.

Und doch wird der Unkundige Mund und Augen aufsperren, wenn er durch einige Versuche erst sehen wird, was denn mit diesem Sauerstoff eigentlich ist.

Wir wollen uns einmal ein paar Versuche der Art ansehen.

Man nimmt ein Stückchen Holzkohle und steckt's auf

einen Draht, zündet es an, daß es ein wenig glimmt und steckt es so in die Flasche mit Sauerstoff, und sofort wird man sehen, wie die Kohle mit wundervoll lebhafter Flamme darin zu brennen anfängt. Zieht man's schnell heraus, so glimmt's wieder nur, steckt man's wieder hinein, so flackert's wieder lebhaft auf, bis die Kohle ganz und gar verzehrt ist.

Also in der Flasche muß doch etwas anderes sein als gewöhnliche Luft!

Wie aber, wenn man viel Kohle zu diesem Versuche nimmt? Wird sie immerfort so schön verbrennen? Dies wird nicht der Fall sein. Es wird nur eine bestimmte Masse von Holzkohle in der Flasche verbrennen und dann ist es aus. Der Versuch kann nicht wiederholt werden, wenn man nicht neuen Sauerstoff in die Flasche hineinthut; denn es ist kein Sauerstoff mehr darin.

Wo aber, muß der Unkundige fragen, ist der Sauerstoff geblieben? Und wo ist eigentlich der Theil Kohle geblieben, der darin rein aufgebrannt ist? Und endlich, was ist denn jetzt in der Flasche d'rin? —

Hierauf wird ihm der Kundige antworten: Der Sauerstoff ist nicht verschwunden und die Kohle ist nicht verschwunden, sondern beides ist noch immer in der Flasche, und zwar ist in der Flasche jetzt eine neue Luftart, die man Kohlensäure nennt, weil eben diese Luftart aus Kohlen- und Sauerstoff besteht, die sich chemisch verbunden haben.

Gewiß wird der Unkundige hierüber staunen und über das, was man chemische Verbindung nennt, eine Aufklärung haben wollen; denn das muß doch ein ganz eigenthümlich Ding sein, wenn es eine schwarze rußige Kohle mit der klaren durchsichtigen Luftart, wie der Sauerstoff, so durcheinander arbeiten kann, daß aus beiden zusammen eine neue Luft wird, die gar nicht ein wenig rußig ist. Aber ohne Zweifel wird der Kundige sagen: Halt ein, Freund, mit Fragen, das soll Dir Alles schon später klar werden, für jetzt wollen wir noch ein paar andere Versuche machen.

Und wir wollen's auch so machen: Wir nehmen nun eine neue Flasche voll Sauerstoff, und stecken statt der Kohle ein paar Schwefelfäden an den Eisendraht, zünden diese an und stecken sie brennend in die Flasche. Sofort wird man sehen, daß der Schwefel in wundervoller, blauer Flamme verbrennt. — Wenn man damit fertig ist, so wird man bemerken, daß wieder der Sauerstoff fort ist, denn weder Kohle noch Schwefel wollen in der Flasche brennen. Auch vom Schwefel ist ein Theil weg; dafür aber ist in dieser Flasche eine neue Luftart, die sehr stechend riecht, und von der Jeder am Geruch erkennen wird, daß dies so etwas von Schwefelsäure sein muß. Und wirklich ist die Luftart etwas derartiges, es ist schweflige Säure, die man, wie wir später erfahren werden, in wirklich flüssige Schwefelsäure verwandeln kann. — Genug, wir haben hier wieder einen Fall, wo sich ein fester Körper Schwefel, mit einem luftförmigen, Sauerstoff, chemisch verbunden hat und dadurch ist eine neue Luftart entstanden, die nicht wie Schwefel riecht und nicht wie Sauerstoff geruchlos ist, sondern einen stechenden das Athmen erschwerenden Geruch hat. — Ja, wenn wir versichern, daß man aus Schwefel und aus Sauerstoff wirkliche Schwefelsäure macht und alle Schwefelsäure in der Welt nur aus diesen Dingen gemacht worden ist, so wird man gestehen müssen, daß es um die Chemie etwas ganz wunderliches ist, denn sie kann eine Luftart und einen festen Körper mit einander so verbinden, daß daraus eine Flüssigkeit entsteht.

Doch wir können uns jetzt auch bei der Erklärung dieses Vorganges noch nicht aufhalten, sondern wollen noch einen dritten Versuch mit dem Sauerstoff anstellen.

Dieser Versuch besteht darin, daß wir ihn einmal mit Phosphor in Verbindung bringen wollen.

Unsere gewöhnlichen Zündhölzchen, die man durch Reiben zum Brennen bringt, erhalten diese Eigenschaft eben durch den Phosphor, in welchen man ihre Spitze eingetaucht hat. Phosphor ist so leicht entzündlich, daß er durch die Wärme, welche beim Reiben entsteht, in Brand geräth. Der brennende Phosphor bringt nun den Schwefel in Brand, mit welchem jedes Zündhölzchen überzogen ist, und der Schwefel zündet wiederum das Hölzchen selber an. Der Phosphor ist es, den man leuchten sieht, wenn man im Finstern mit der warmen Hand über die Zündhölzchen fährt. Man bemerkt sowohl über dem Zündhölzchen wie auf der Hand einen leuchtenden Nebel schimmern, der eben nichts ist als der sehr leicht brennende Phosphor. Allein an unsern Zündhölzchen ist der Phosphor nicht rein, und hat außerdem noch einen farbigen Lacküberzug, damit die Entzündung nicht gar zu leicht geschehe, was viel Unglück veranlassen würde. Ein reines Stückchen Phosphor ist weiß und weich wie Wachs; und ein solches Stückchen, ungefähr so groß wie eine Erbse, wollen wir zu unserm jetzigen Versuch verwenden.

Bringt man solch ein Stückchen Phosphor an einen Draht an und hält ihn in die Flasche, die mit Sauerstoff gefüllt ist, so braucht man den Phosphor nur mit einer erwärmten Stricknadel zu berühren, um ihn in Brand zu bringen, und der Phosphor brennt in dem Sauerstoff mit einem herrlichen leuchtenden Glanz, der das Auge fast blendet und den Eindruck des Sonnenlichts auf dasselbe macht. Hierbei füllt sich die Flasche mit einem weißen Rauch an, der, wenn man die Flasche ruhig stehen läßt, sich zu Boden legt, und wenn man vorher etwas Wasser in die Flasche gethan hat, sich mit dem Wasser mischt und diesem einen sauern Geschmack giebt.

Auch bei diesem Versuch ist der Sauerstoff fort und der Phosphor fort; aber sie sind nicht verschwunden, sondern sie haben sich chemisch verbunden und haben einen neblichen Stoff gebildet, der, weil er eben aus Phosphor und Sauerstoff besteht, den Namen Phosphorsäure führt.

Man wird nun schon einsehen, weshalb das Gas, mit dem wir eben die Versuche anstellen, den Namen Sauerstoff hat, denn in der That ist es diese Luft, die in Verbindung mit Kohle, mit Schwefel und mit Phosphor und noch vielen andern Dingen Stoffe erzeugt, die einen sauern Geschmack haben, und wir werden später sehen, daß es der Sauerstoff wirklich ist, der auch andere Dinge sauer macht, wie z. B. das Bier, die Milch, wenn sie lange offen gestanden haben.

Wir werden sogleich den merkwürdigen Sauerstoff noch gründlicher kennen lernen, wollen aber für jetzt noch einen sehr interessanten Versuch mit ihm machen.

Man nehme einen feinen Eisendrath und drehe ihn so über ein Stück Tafelstein, daß der Drath wie ein Pfropfenzieher aussieht. Nun ziehe man den Tafelstein heraus und stecke unten an das Ende dieses künstlichen Pfropfenziehers ein Stückchen Feuerschwamm. Zündet man diesen Schwamm an und steckt ihn mit dem Drath hinein in eine Flasche, die mit Sauerstoff gefüllt ist, so fängt erst der Schwamm an lebhaft zu brennen; dann aber zündet er auch den Draht selbst an, und dieser fängt

an zu glühen und Funken zu sprühen, als ob er ein leichtes Stückchen trocknes Holz wäre. Ja, der Drath verbrennt vollständig und fällt in kleinen Kügelchen auf den Boden der Flasche, und diese Kügelchen sind so furchtbar heiß, daß selbst, wenn ein wenig Wasser unten in der Flasche ist, die Kügelchen im Wasser nicht erkalten, sondern sich in den Boden der Flasche einsenken und in dem Glase einschmelzen.

Aus diesem interessanten Versuch sieht man, daß nicht nur Kohle, Schwefel und Phosphor im Sauerstoff lebhafter brennen als in der gewöhnlichen Luft, sondern daß auch Eisen, welches in der gewöhnlichen Luft sofort zu glühen aufhört, so wie man es aus dem Feuer nimmt, im Sauerstoff fortglüht und rein verbrennt, als wäre es ein Streifchen Holz.

Auch bei diesem Versuch ist der Sauerstoff aus der Flasche fort und ebenso ist das Eisen verbrannt; dafür aber hat man die Kügelchen, die herabgefallen sind: und woraus bestehen diese Kügelchen? Sie bestehen wirklich aus Eisen in chechischer Verbindung mit Sauerstoff. — Man kann es beweisen, daß dies so ist. Wenn man nämlich den Eisendraht vor dem Versuch ganz genau gewogen hat, und man auch weiß, daß man etwa 10 Gran Sauerstoff in der Flasche hatte, so wird man finden, daß der Sauerstoff ganz verzehrt ist und die Kügelchen und der etwanige Rest vom Draht jetzt netto 10 Gran mehr wiegt als vor dem Versuch.

Wir wollen nun vorläufig keine neuen Versuche vornehmen, sondern die Erklärung all' derselben unsern Lesern vorführen.

Bevor wir weiter gehen in unsern Mittheilungen über den Sauerstoff, müssen wir erst eine Frage beantworten, die gewiß schon vielen unserer Leser mehrmahls auf der Zunge geschwebt hat. Wir meinen die Frage; Wo bekommt man denn eine Flasche voll Sauerstoff her?

Den Sauerstoff findet man überall; aber nirgend in der Natur rein, das heißt unvermischt und unverbunden mit andern Stoffen. Reines Sauerstoffgas muß man sich erst künstlich darstellen, wenn man es haben will.

Die Luft, die die ganze Erde umgiebt, die Luft die in unsern Stuben, auf den Straßen, in Wald und Feld und Garten ist, besteht aus Sauerstoff; aber dieser Sauerstoff ist mit einer zweiten Luftart gemischt, die man Stickstoff neent. Sauerstoff und Stickstoff beisammen athmen wir fortwährend ein, und zwar besteht die Luft aus vier Theilen Stickstoff und einem Theil Sauerstoff, die unter einander gemengt sind und die merkwürdigerweise sich allenthalben in solchem Verhältniß mengen. Der große Alexander von Humboldt, hat schon vor funfzig Jahren Proben angestellt und die Luft in den überfülltesten Theatern in Paris, auf den höchsten Spitzen der Berge der Erde, und in den höchsten Regionen der Luft, welche er mit Luftballons erreichen konnte, untersucht, und hat das merkwürdig. Resultat gefunden, daß allenthalben die Luft genau aus derselben Mischung besteht. Die verdorbene Luft in Theatern und überfüllten Räumen rührt nur daher, daß sich noch andere Stoffe der Luft beimischen. Das Verhältniß des Stickstoffs zum Sauerstoff bleibt aber merkwürdigerweise allenthalben dasselbe. Eine Thatsache, die bisher noch nicht vollständig erklärlich ist.

Wir haben es gesehen, daß sich Kohle mit Sauerstoff verbindet und Kohlensäure bildet, desgleichen wie es Schwefel, Phosphor und Eisen thut. Es thun dies aber alle Dinge in der Welt, die wir kennen. Unter gewissen Umständen verbinden sich alle Stoffe leicht mit Sauerstoff; aber bei weitem schwerer mit dem Stickstoff. Daher kommt es denn, daß man sehr leicht reinen Stickstoff darstellen kann, aber nicht so leicht reinen Sauerstoff.

Es giebt ein rothes Pulver, das den Namen hat: Quecksilber-Oxyd, und dies besteht aus Quecksilber und Sauerstoff, die chemisch verbunden sind. Quecksilber hat gewiß schon jeder unserer Leser gesehen; dieses flüssige schwere Metall kann man in Salpetersäure auflösen und durch weitere chemische Behandlung dahin bringen, daß es zu einem rothen Pulver wird, das, beiläufig gesagt, sehr giftig ist, dem aber kein Mensch ansehen wird, daß dies Quecksilber gewesen. Dieses Quecksilber hat nun ebenso Sauerstoff in sich verbunden, wie es bei den Kügelchen der Fall war, die während des Verbrennens des Eisendrahtes entstanden sind. — Und dieser Sauerstoff eben kann durch Hitze wieder ausgetrieben und durch geeignete Vorrichtungen aufgefangen werden.

Wie man das macht, das kann man durch bloße Beschreibung nicht gut deutlich zeigen, genug, wenn unsere Leser sich das eine merken, daß man des Sauerstoffs nicht rein habhaft werden kann, wenn man ihn nicht aus einer chemischen Verbindung treibt, in welcher er mit einem andern Stoff sich befindet.

Ueber die Zusammensetzung des Schweißes der Schafwolle.

(Von Prof. Chevreul.)

Der Verf. fand im Schweiß der Schafwolle und in demjenigen der Alpacowolle eine beträchtliche Menge von oxalsaurem Kalk, dies ist um so merkwürdiger, da im Gegensatz mit der allgemeinen Meinung der Schweiß des Alpaco sauer ist, während derjenige der Schafwolle bekanntlich entschieden alkalisch ist. Der Schweiß der Schafwolle liefert auch kieselsaures Kali.

Der Verfasser bemerkt noch:

1) daß die Phocänsäure, welche bei den Delphinen vorkommt und die von der Baldriansäure nicht verschieden zu sein scheint, im Schweiß der Schafwolle enthalten ist, in Begleitung einer analogen Säure, welche neu sein dürfte;

2) daß in dem Schweiß der Schafe eine beträchtliche Menge Chlorkalium enthalten ist, welches in Oktaëdern krystallisirt, während das Chlorid des menschlichen Schweißes, welches Natrum zur Basis haben soll, in Würfeln krystallisirt;

3) daß unter anderen Kalisalzen zwei von sehr eigenthümlicher Constitution dem größern Theil des Salzgehalts des Schweißes der Wolle bilden;

4) daß wenigstens fünf Fettstoffe im Schweiß der Schafwolle enthalten sind, von welchen keiner mit denjenigen des Hammeltalgs Aehnlichkeit hat. Einen dieser Fettstoffe erhielt er in kristallinischer Form. (Comptes rendus, Juli 1856, S. 130.)

Kleinere Notizen und Mittheilungen.

Das Herbstpfropfen. Ueber das Herbstpfropfen theilt Mollet, Baumgärtner zu Tirlemont, im Journal d'Horticultur practique de Belgique seine gemachten Erfahrungen mit. Derselbe hatte 1853 in den letzten Tagen des Septembers 20 Birnstämme in den Spalt gepfropft, und im August des folgenden Jahres waren die Pfropfreiser 1¼ Fuß länger als die im Jahre 1853 gemachten Pfropfreiser, obgleich sämmtliche Stämme unter gleichen Verhältnissen standen. Im September 1854 geschah das Veredeln abermals auf den Birn-, wie auch auf den Apfel-, Kirsch- und Pflaumenbaum, und wurde mit gleich vollständigem Erfolge gekrönt, mit Ausnahme des letzteren. Zwar war ebenfalls eine völlige Verbindung da, allein durch die starken Fröste sprang das Baumwachs auf, die Feuchtigkeit drang in den Spalt und tödtete so die Pfropfreiser.

* * *

Eigenthümliche Verwendung der spinnreifen Raupen. Das „Westphälisch-rheinische Vereinsblatt für Bienenzucht und Seidenbau" enthält die interessante Notiz, daß die unter dem Namen „englisches Gras" im Handel vorkommenden feinen Darmsaiten ähnlichen Fäden für Fischangeln u. dergl. aus dem Seidendarme der spinnreifen Raupe bereitet werden. Diese Fäden haben ein weißes silberglänzendes Ansehen und werden aus China, Italien und Spanien bezogen. Die spanischen sollen die besten sein. Nach jener Notiz verfährt man bei der Bereitung folgendermaßen: Man lege eine Anzahl der besten und längsten Seidenraupen, zur Zeit der vollkommenen Spinnreife, in starken Weinessig (nicht in Weingeist) und decke das Gefäß während 12 Stunden fest zu. Nachdem die Raupen 12 Stunden der Einwirkung des Essigs ausgesetzt gewesen, bricht man mit dem Finger den mürbe gewordenen Rüssel ab, worauf sogleich oder nach einem leisen Drucke auf den Hals die beiden hellglänzenden goldgelben Seidendrüsen aus dem Kopfe hervorquellen; man läßt sie in ein Gefäß mit reinem Wasser fallen, während man die übrigen Theile der Raupe als unbrauchbar wegwirft. Nachdem man die beiden Enden der schlauchartigen Drüse zwischen Zeigefinger und Daumen gefaßt, zieht man langsam das Spinnorgan zur gehörigen Länge aus (wahrscheinlich unter Drehen und Kneten), welche jedoch nie 4 Fuß überschreiten kann. Nach der Einweichung in Essig lassen sich die Spinngefäße und die übrigen Theile im Innern der Raupe ohne alle Schwierigkeiten anatomisch darstellen.

* * *

Verbesserte Dachziegel. Kreisbauaufseher Heusinger hat einen einfach construirten verbesserten Dachziegel erfunden und gedenkt sich auf diese Erfindung Patente zu erwirken. Die mit solchen Ziegeln bedeckten Dächer lassen weder Schnee noch Regen durch und widerstehen dem Winde; auch fallen zerbrochene Ziegel nicht von dem Dache und es entstehen somit fast nie Lücken. Diese Erfindung ebenso einfach als wichtig, wird sich gewiß bald über die ganze Erde verbreiten, da sie eine Aufgabe löst, welcher die bisherigen Ziegeldächer nur höchst unvollkommen entsprochen haben. Auch das äußere Ansehen der Dächer wird durch die Heusingerschen Ziegel freundlicher.

(Fr. Central-Anz.)

* * *

Sehr erfreuliche Fortschritte macht in Schlesien der Seidenbau; er trägt schon Tausende von Thalern ein. Ein Mißgeschick betraf ihn jedoch im Jahre 1856 dadurch, daß die Maulbeerbäume sehr stark befallen waren, die Blätter schwarz wurden und zusammenschrumpften, folglich die Seidenraupen wenig und schlechtes Futter hatten.

* * *

Die Fischer in Landshut haben eine großartige Anstalt für künstliche Fischzucht angelegt.

Angekommene Fremde.

Den 6. Februar 1857.

Stadt London. Hr. Graf Sievers aus Livland; Hr. dimitt. Obrist Baron Brunow aus Kurland; Hr. Sotnik Krikow von Warschau; Hr. Lieut. v. Kleckl von Windau.

Hotel St. Petersburg Hr. Doctor Brusse aus Kurland; Hr. Kaufmann Rose von St. Petersburg; Hr. Lehrer Horsenhausen aus dem Auslande; Hr. v. Hahnenfeldt nebst Familie aus Kurland.

Stadt Dünaburg. Bilderhändler Ratti nebst Gattin von Mitau; HH. Arrendatore Schalepansky aus Kurland und Rabb aus Livland.

Goldener Adler. Hr. Apotheker Köchert von Werro; Hr. Arrendator Baldus aus Livland.

Hotel Diekmann. HH. Kaufleute Veit, Tuzek und Romann von St. Petersburg; Hr. Coll.-Assessor Tomsen von St. Petersburg; HH. Barone Haaren u. R. Ropp nebst Familien aus Kurland.

HH. Arrendebesitzer Grosewsky u. E. Grund, Hr. Disponent Autroff aus Kurland, log. bei Pönigkau.

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 6. Februar 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на оставшееся послѣ умершаго торговаго прикащика Августа Лампрехта имущество, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свой доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непременно въ теченіе шести мѣсяцевъ считая отъ нижеписаннаго числа и не позднѣе 24. Іюля 1857 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и претензіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Разгаузѣ, Января 24 дня 1857 года. № 56. 1

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Handlungs-Commis August Lamprecht irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 24. Juli 1857 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. 1

Riga-Rathhaus, den 24. Januar 1857.

Nr. 56.

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бревернъ.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Публичная Продажа имуществъ.

Витебское Губернское Правленіе, въ слѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 31 Октября 1856 года, объявляетъ, что въ семъ Правленіи 11 Марта 1857 года назначенъ торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу трехъ деревянныхъ лавокъ, состоящихъ въ городѣ Лепелѣ, принадлежащихъ евреямъ: Янкелю и Басѣ Якубсономъ, оцѣненныхъ въ 316 р. 50 коп. сереб., на выручку иска Дворянина Спиридовича, по рѣшенію Витебской Гражданской Палаты, 147 руб. 62 коп. сереб., съ процентами и казеннаго взысканія 2 руб. 50 коп. сереб.; по сему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Губернскаго Правленія объявленіе. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе, въ слѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 4 Декабря 1856 г., объявляетъ, что въ семъ Правленія 11 Марта 1857 года будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣній: Низголова и Сокорова, состоящихъ въ 1 станѣ Лепельскаго уѣзда, заключающихъ въ себѣ 441 м. и 451 жен. по ревизіи, а на лицо 443 муж. и 448 жен. пола душъ крестьянъ и земли, по примѣрному исчисленію, 2460 десятинъ, оцѣненныхъ въ 40,000 руб. сереб., принадлежащихъ помѣщику Августу Шауману, за разные част-

ные и казенные долги до 75,681 руб. сереб, съ процентами. Изъ имѣній этихъ на Низголовъ почитается долга С. Петербургскому Опекунскому Совѣту 28220 руб. сереб. съ процентами, о коихъ, а равно о почитающейся на сказанныхъ имѣніяхъ податной и ссудной недоимкѣ забирается Губернскимъ Правленіемъ свѣдѣніе; по сему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Правленія объявленіе. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von der Lia Philippine von Meiners geborenen Siegfried von Lindenberg nachgesucht worden ist, daß über das derselben zufolge eines mit dem Friedrich von Meiners am 8. Mai 1856 abgeschlossenen und am 15. Mai 1856 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 30,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise belegene Gut Tootzen sammt Appertinentien und Inventarium und wegen Mortification und Deletion der auf besagtes Gut am 9. März 1826 ingrossirten von dem Baron Otto von Loudon am 2. Januar 1826 zum Besten des Barons Ottomar Georg Friedrich von Loudon ausgestellten, nach Anzeige Supplicantin längst berichtigten und quittirten, jedoch abhanden gekommenen Obligation, groß 1840 Rbl. S.-M., ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Tootzen sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion des vorbezeichneten Schuld-Documents und Ingrossationspostens formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf dem Gute Tootzen haftenden Pfandbriefforderung oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Tootzen sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion des vorbezeichneten Schulddocuments aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Tootzen sammt Appertinentien und Inventarium der Lia Philippine von Meiners, geborenen Siegfried von Lindenberg, erb- und eigenthümlich adjudicirt, die vorbezeichnete Obligationsforderung aber als nicht mehr gültig erklärt, exgrossirt und delirt werden soll.

Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Riga-Schloß, 29. Januar 1857. Nr. 295.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Victor von Stryk nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem Rittmeister John von Jürgensonn am 10. December 1856 abgeschlossenen und am 14. December 1856 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 91,500 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Luhdeschen Kirchspiele belegene Gut Luhde-Großhof sammt Appertinentien und Inventarium, so wie wegen Mortification und Deletion der untenbenannten auf dem gedachten Gute haftenden Ingrossationsposten, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Luhde-Großhof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der nachbezeichneten auf dem gedachten Gute unter den nachfolgenden datis ingrossirt befindlichen Schuldposten, als:

1) 1839, Octbr. 18., für den Hrn. Kameralhofsrath und Ritter Reinhold von Jürgensonn, fünftausend Rbl. S.-M.;
2) 1840, Februar 12., für denselben dreitausend Rbl. S.-M., welche durch Cession, an die Erben weiland Seiner Excel-

lenz des Herrn Landraths v. Wulf gediehen sind;

3) 1844, September 27., für die Erbmasse des vorgenannten Herrn defuncti zweitausend siebenhundert und achtzig Rbl. S.-M.

4) 1845, October 24., für den Post-Commissair Israel Pahlberg eintausend Rbl. S.-M.;

5) 1847, September 23., für die Post-Commissairin Christine Eleonore Furcht achthundert und funfzig Rbl. S.-M.;

6) eodem, für dieselbe fünfhundert Rubel S.-M.; und

7) 1851, Juni 27., für den Herrn Collegien-Assessor J. H. Wilm eintausend fünfhundert Rbl. S.-M., welche durch Cession an den Arrendator Carl Stahl gediehen sind;

formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Luhde-Großhof haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der auf dieses Gut exclusive der vorstehenden zu mortificirenden sieben Schuldposten, sonst noch ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Luhde-Großhof sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten sieben Schuldposten und der über dieselben extradirten Forderungsdocumente aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Anspüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Luhde-Großhof sammt Appertinentien und Inventarium dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Victor von Stryk erb- und eigenthümlich adjudicirt und die obbezeichneten sieben Schuldposten für nicht mehr gültig erklärt und exgrossirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr 265.

Riga-Schloß, den 28. Januar 1857. 2

* * *

Von Einem Wohl-Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau wird allen denen, welche dabei ein Interesse haben, hiermit zur Kenntniß gebracht, daß das sub prod. 8. November 1856 versiegelt eingelieferte Testament des weiland Bürgers großer Gilde Heinrich Johann Hannemann, am 26. Februar d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit allhier beim Rathe öffentlich verlesen werden soll und haben Diejenigen, welche wider dasselbe protestiren, oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Protestationen oder Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments sub poena praeclusi hierselbst geltend zu machen, wie nicht minder die etwanigen Gläubiger defuncti Heinrich Johann Hannemann hiermit angewiesen werden, ihre Forderungen innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams sub poena praeclusi allhier zu exhibiren und in Erweis zu stellen. Wonach sich zu achten.

Extradirt Pernau-Rathhaus, den 19. Januar 1857. Nr. 157. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. füget das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht hiemit zu wissen:

Demnach hieselbst von dem Besitzer des im Wolmarschen Kirchspiele belegenen Gutes Duckershof Herrn Dr. jur. August v. Oettingen nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn August v. Oettingen eigenthümlich gehörigen Gute Duckershof das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Gaische, groß 37 Thlr. 68 Groschen, auf die Bauern Mahrz und Jehkob Gebrüder Anton für den Preis von 4500 Rbl. S.-M. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracts und nachdem vom Kaufschilling für dieses Grundstück 1000 Rbl. S.-M. bei der Oberverwaltung der Bauerrentenbank deponirt worden, übertragen worden ist, daß dieses Grundstück den benannten Käufern, als freies von allen auf dem Gute Duckershof bestandenen Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine etwanigen Erben, angehören soll, als hat das Rigasche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kaufcontracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Duckershof formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kaufcontract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication richterlich corroborirt und somit der Verkauf dieses Grundstücks vollzogen werden soll; als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgericht geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbe-

halt darin willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Duckershof verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt oder aber, soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird.

Wolmar, 22. Januar 1857. Nr. 195. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. füget Ein Kaiserliches Wendensches Landgericht zu wissen, welchergestalt am 18. Januar a. c. das, von dem auf dem Gütchen Blußen bei Wenden verstorbenen weiland pastore emerito Dr. Benjamin Bergmann hinterlassene, bei diesem Landgerichte offen eingereichte Testament d. d. 27. Januar 1854 bei offenen Thüren verlesen worden, auch sich aus demselben ergeben, daß testator über das zu seinem Nachlasse gehörige Gütchen Blußen nebst Hartmanns-Land zum Besten seiner Erben letztwillige Verfügung getroffen und nunmehro dieses Landgericht in der Resolution vom heutigen Dato verfügt hat, mittelst Proclamatis Alle und Jede, welche wider die Rechtskraft des Testaments defuncti und dessen Stipulationen, Einwendungen oder Ansprüche zu machen gedenken sollten, in gesetzlicher Frist zu convociren; als citiret, heischet und ladet dieses Wendensche Landgericht zum ersten, andern und dritten Male, Alle und Jede, welche wider die Rechtskraft des vorbezeichneten Testaments und dessen Stipulationen dergleichen Einwendungen oder Ansprüche quocunque titulo vel jure machen zu können vermeinen sollten, solche ihre Einwendungen oder Ansprüche in einem Jahre und sechs Wochen, von heute ab, allhier legalimodo zu verlautbaren, auch den ferneren rechtlichen Ausschlag entweder persönlich oder per mandatarium legitimatum & plene instructum abzuwarten, bei der Verwarnung: daß nach Ablauf obiger peremtorischer Frist von einem Jahre und sechs Wochen aditus präcludirt und Niemand weiter mit irgend einer Einwendung oder Anspruch admittirt werden soll, als wonach sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten. 2

Wenden, Landgericht am 23. Januar 1857.
Nr. 72.

* * *

Mittelst dieses, vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Lemsal verfügten Proclams werden alle Diejenigen, welche an die auf Lemsalschen Stadtgrunde sub Pol.-Nr. 191, 192 und 193 belegene, der Wittwe Amalie Elisabeth Becker, verehelicht gewesenen Salzmann, geborenen Neumann, gehörig gewesene, an den hiesigen Einwohner Carl Heß mittelst Kauf-Contracts vom 28. April 1856 für die Summe von 300 Rbl. S.M. verkauften drei Schnüre Ackerland irgend welche Ansprüche oder Anforderungen zu haben vermeinen sollten, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 26 Juli 1857 bei diesem Rathe oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser festgesetzten Frist Niemand weiter gehört, sondern für immer abgewiesen, die beregten Immobilien aber dem Käufer zum alleinigen und unstreitigen Eigenthume zuerkannt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 94. 3

Lemsal-Rathhaus, den 26. Januar 1857.

Bekanntmachungen.

Auf desfallsige Requisition des Livländischen Kameralhofs wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung der in Gemäßheit der Steuer-Verordnung vom 12. Februar 1824 von dem Kameralhofe anher mitgetheilte Verschlag über die pro 1857 auf die Livländischen Städte zu repartirenden Abgaben-Quoten hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

	Zunftoklad.				Bürgeroklad.				Oklad der freien Leute.				Haus- und Dienstoklad.			
	Steuer- und rekrutenpflichtige Seelen.		Bloß kopfsteuerpflichtige Seelen.		Steuer- und rekrutenpflichtige Seelen.		Bloß kopfsteuerpflichtige Seelen.		Steuer- und rekrutenpflichtige Seelen.		Bloß kopfsteuerpflichtige Seelen.		Steuer- und rekrutenpflichtige Seelen.		Bloß kopfsteuerpflichtige Seelen.	
	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.
In Riga	13	50	13	50	13	50	13	50	5	„	5	„	3	„	3	„
„ Schlock	6	5	6	5	6	5	6	5	4	79	4	79	„	„	„	„
„ Wolmar	8	22	5	99	6	84	5	99	5	45	4	91	2	78	2	38
„ Lemsal	3	79	3	79	3	77	3	77	3	45	3	45	2	5	2	5
„ Wenden	4	92	4	92	4	92	4	92	4	32	4	32	1	97	1	97
„ Walk	2	90	2	90	2	78	2	78	2	39	2	39	1	10	1	10
„ Dorpat	5	88	4	64	4	94	4	64	4	38	4	8	2	16	1	86
„ Werro	5	74	5	74	5	74	5	74	4	99	4	99	2	49	2	49
„ Pernau	6	94	6	94	6	94	6	94	6	64	6	64	„	„	„	„
„ Fellin	5	35	5	35	5	„	4	81	3	97	3	84	„	„	„	„
„ Arensburg	4	98	3	36	3	41	3	26	3	„	2	87	1	64	1	52

In Riga: Bürger, die die Rekrutenprästanda in natura leisten: 13 R. 50.

* * *

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ на поставку строительныхъ потребностей, мастеровыхъ и рабочихъ людей, для производства въ семъ

году ремонтныхъ и ремонтно-капитальныхъ работъ по Рижскому военному Госпиталю и на принятіе нѣкоторыхъ изъ ремонто-капитальныхъ работъ оптомъ, изъ собственныхъ подрячиковъ матеріаловъ и рабочими людьми. Потребности для сихъ работъ исчислены слѣдующія: камень, плита, кирпичь, черепица, известь, алебастръ, глина, краски, лѣсные матеріалы, разное желѣзо, чугунныя и желѣзныя вещи, мастеровые и рабочіе люди.

Торги производится будутъ при Рижской Инженерной Командѣ, въ слѣдующіе сроки:

	торгъ	переторж.
	Марта	
На поставку кирпича, извести, песку, гвоздей, желѣза, прочихъ припасовъ и вещей	4	— 8
Лѣсныхъ матеріаловъ, мастеровыхъ и рабочихъ людей	5	— 9
Оптовыя	7	—11

Самые же торги начнутся въ означенные сроки, съ 12 часовъ дня.

Подрядчики, не исполнившіе къ срокамъ контрактной обязанности, подвергаются на основаніи существующихъ по военному вѣдомству правилъ, платежу неустойки отъ 10 до 20% съ суммы неисполненнаго подряда.

Не желающіе участвовать на торгахъ изустныхъ, приглашаются на основаніи 1652 статьи, X тома, Свода законовъ Гражданскихъ (изданія 1842 года), присылать въ запечатанныхъ пакетахъ письменныя объявленія, наблюдая, чтобы сіи конверты поступали въ вышесказанную Инженерную Команду, не позже 10 часовъ утра, въ дни назначенныя для переторжекъ самыя-же объявленія писаныбъ были согласно формы, приложенной при 1625 статьѣ, того-же X тома и не заключали-бы въ себѣ цѣнъ общихъ, а на каждый предметъ особо, съ означеніемъ оныхъ прописью и изъявленіемъ согласія въ принятіи подряда въ точности противу предъявленныхъ при торгахъ кондицій.

Подробныя предварительныя условія съ опредѣленіемъ въ нихъ количества заготовляемыхъ строительныхъ потребностей можно видѣть на мѣстѣ при Инженерной Командѣ, заблаговременно до торговъ и во время производства оныхъ.

* * *

Auf die, von den zur Rigaschen Steuer-Verwaltung delegirten Repräsentanten der drei verfassungsmäßigen Stände dieser Stadt gemachte Unterlegung und nach eingeholter hochobrigkeitlicher Bestätigung ist von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga die verordnungsmäßige Kopfsteuer für das Jahr 1857 dergestalt vertheilt worden, daß:

1) jeder Zunft- oder Bürgerokladist 13 R. 50 K.
2) jeder Arbeiter-Okladist . . . . . 5 — —
3) jeder Haus- und Dienstokladist . . 3 — —

zu entrichten habe.

Sämmtlichen zu der hiesigen Gemeinde angeschriebenen Einwohnern sowohl, als auch den Caventen der auf Pässe Abwesenden, wird Vorstehendes mit der Weisung bekannt gemacht:

1) unfehlbar nicht nur die etwa für die verflossenen Jahre annoch schuldigen Steuern, sondern auch die für das Jahr 1857 festgesetzten Abgaben, ungesäumt bei der Rigaschen Steuer-Verwaltung an den Geschäftstagen Vormittags von 9 bis 1 Uhr abzutragen;
2) bei solcher Einzahlung zugleich ihre früheren Abgabenbeweise oder anderweitigen Legitimationen ihrer Anschreibung hieselbst, zum Erhalt neuer Abgaben-Quittungen einzuliefern, indem im Contraventionsfalle:

ad 1. die Abgabenzahlung bei Anwendung executivischer Zwangsmaaßregeln beigetrieben werden wird, und

ad 2. jeder für seinen nicht eingelieferten früheren und verlorenen Abgaben-Beweis die verordneten Strafgelder und Publications-Gebühren zu erlegen hat.

Zugleich wird einem jeden Hauseigenthümer es ausdrücklich zur unabweislichen Pflicht gemacht, genau darauf zu sehen, daß ein jeder Einwohner pünktlich die Kronsabgaben entrichte und weder ohne, noch mit einer abgelaufenen Legitimation in seinem Hause geduldet werde.

Wonach man sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat, weil nicht nur wider die säumigen Abzahler der schuldigen Kronsabgaben, sondern auch wider deren Caventen und Hauswirthe, nach der Vorschrift und der Strenge der Gesetze ohne fernere Nachsicht und Schonung verfahren werden wird.

Riga, Rathhaus, den 23. Januar 1857.

Въ слѣдствіе представленія отряженныхъ въ Рижское Податное Управленіе представителей трехъ установленныхъ сословій города Риги и по полученіи разрешенія высшаго Начальства Магистратъ Императорскаго города Риги распредѣлилъ подушную подать на 1857 годъ такимъ образомъ, что:

1) каждый цеховой или мѣщанинъ имѣетъ платить 13 руб. 50 коп.
2) каждый рабочій 5 руб.

3) каждый домашній служитель 3 руб.

О чемъ объявляется какъ всѣмъ приписаннымъ къ здѣшному обществу обывателямъ такъ и поручителямъ по отсутствующими по паспортамъ, съ тѣмъ именно:

1) чтобы они вносили немедленно въ Рижское Податное Управленіе въ присутственные дни отъ 9 часовъ до нолудни до 1 часа по полудни какъ считающіяся за ними податныя недоимки за прошедшіе годы, такъ и установленныя за текущій 1857 годъ подати;

2) чтобы они при таковомъ взносѣ податей вмѣстѣ съ тѣмъ и представляли прежніе свои податныя квитанціи или другія виды о припискѣ ихъ къ здѣшнему обществу для полученія новыхъ податныхъ квитанцій; ибо въ противномъ случаѣ:

на 1. подати съ нихъ будутъ взыскиваемы посредствомъ экзекуціонныхъ понудительныхъ мѣрь и

на 2. каждый за непредставленный или утраченный нрежній податный видъ долженъ будетъ заплатить установленныя пенныя деньги и расходы на припечатаніе публикаціи.

Вмѣстѣ съ тѣмъ вмѣняется домовымъ хозяевамъ въ непремѣнную обязанность, строго наблюдать за тѣмъ, чтобы каждый пожилецъ ихъ исправно платилъ казенныя подати и небылъ терпленъ въ его домѣ безъ надлежащаго вида или съ просроченнымъ видомъ.

Почему поступать и отъ убытка остерегаться, потому, что не только съ неисправными плательщиками казенныхъ податей но и съ поруками по ними и съ домовими ихъ хозяевами поступаемо будетъ по всей строгости законовъ безъ всякаго дальнѣйшаго снисхожденія. № 571.

Рига въ Ратгаузѣ 23. Января 1857 г.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät von dem Rigaschen Handlungshause F. Zeyse & Butte um Mortification der angezeigtermaßen verloren gegangenen Talons zu den Livländischen Pfandbriefen Nr. $^{34}|_{2078}$ Seßwegen 1000 Thl. Alb. Nr. $^{11}|_{2197}$ Alt-Calzenau 1000 Thlr. Alb. Nr. $^{4}|_{927}$ Engelhardtshof 1000 Thlr. Alb. und Nr. $^{4}|_{949}$ Sternhof 1000 Thlr. Alb. gebeten worden, so werden in Grundlage des Patents Einer Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 sub Nr. spec. 7 und der Publication vom 24. April 1852 sub Nr. 10886 von der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten Talons rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 30. Juli 1857, bei dieser Oberdirection anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato die vorbezeichneten Talons für ungültig erklärt und demzufolge den bestehenden Vorschriften gemäß das weitere Gesetzliche diesseits angeordnet werden wird. 2

Den 30. Januar 1857. Nr. 91.

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die Lieferung

1. des für das Militair, so wie für das Schloß erforderlichen Brennholzes,
2. der für das Militair erforderlichen Talglichte,
3. von circa 400 Berkowetz Stroh und
4. des zur städtischen Gassenbeleuchung nöthigen Hanföls übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zeitig vor den dieserhalb am 20. Februar d. J. abzuhaltenden Torgen zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen. 2

Den 31. Januar 1857. Nr. 18.

* * *

Demnach behufs Vergebung des Baues eines Nebengebäudes und Eiskellers zum neuen Seehospital am Ranke-Damm am 9. Februar 1857 um 11 Uhr Vormittags im Locale des Börsen-Comités ein Torg abgehalten werden soll, als wird Solches zur Kenntniß aller Derjenigen gebracht, die diese Bauten zu übernehmen geneigt sind, bei dem Hinzufügen, daß die speciellen Bedingungen bis zum Torgtage täglich von 10 bis 1 Uhr Mittags in der Canzlei des Börsen-Comités zur Einsicht ausliegen werden.

Den 4. Februar 1857. 2

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung ist als herrenlos ein Kappferd sammt Schlitten und Anspann, so wie als gefunden ein metallenes Kreuz mit Emblemen nnd einer deutschen Inschrift als gefunden eingeliefert worden. Die resp. Eigenthümer werden daher aufgefordert sich hinsichtlich des Pferdes binnen 8 Tagen und hinsichtlich des Kreuzes binnen 6 Wochen, zum Empfange zu melden. 2

Immobilien-Verkauf.

Am 14. Februar d. J. mittags um 12 Uhr sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga nachstehend näher bezeichnete, zum

Nachlaß des weil. hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Johann Joachim Friedrich Engelhard, Aeltesten der kleinen Gilde, gehörigen Immobilien, nämlich:

1) das allhier in der Stadt an der Marstallstraße sub Pol.-Nr. 87 belegene, und bei der Brand-Assecurations-Cassa sub Nr. 215 verzeichnete Wohnhaus sammt allen Appertinentien,
2) das hieselbst in der Stadt an der Schmiedegasse sub Pol.-Nr. 130 und 131 belegene, und bei der Brand-Assecurations-Cassa sub Nr. 380 verzeichnete Wohnhaus sammt allen Appertinentien und
3) das allhier in der Stadt hinter den Fleischscharren neben der Moritz-Schule sub Pol.-Nr. 252 und 253 belegene, und bei der Brand-Assecurations-Cassa sub Nr. 510 verzeichnete Wohnhaus sammt allen Appertinentien, unter den Bedingungen, daß dem Meistbieter ohne Weiteres bei der Licitation sofort der Zuschlag ertheilt werden soll, daß die Kosten der Meistbotsstellung und des Zuschlages der Käufer aus eigenen Mitteln allein zu tragen hat, und der Meistbotschilling binnen sechs Wochen zu berichtigen ist, zum nochmaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden. 2

Riga, den 31. Januar 1857.

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

Auction.

Da eine Parthie unglasirter Ofen-Kachel, welche von vorjährigen Ofen-Arbeiten im Rigaschen Schloßgebäude nachgeblieben sind, — durch den Kronsauctionator am 12. d. M. öffentlich versteigert werden soll; so ergeht an Kaufliebhaber desmittelst die Aufforderung an dem Ankauf sich zu betheiligen. Nr. 192.

Den 1. Februar 1857.

Такъ какъ партія неглазированныхъ печныхъ изразцовъ, оставшихся безъ употребленія въ прошломъ году отъ печныхъ работъ въ Рижскомъ Замкѣ, имѣетъ быть продана казеннымъ аукціонаторомъ съ публичнаго торга 12 числа сего мѣсяца, — то желающіе купить сіи изразцы симъ приглашаются къ участію въ торгахъ.

1. Февраля 1857 года. №192.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogtei-Gerichts werden Freitag den 8. Februar 1857 um 11 Uhr, 4 braune Pferde, 2 Rothschimmel, 1 gelbes Pferd, 3 zweispännige Schlitten, 1 große und 3 kleine Rospusken, 1 großer Frachtschlitten und andere Sachen vor dem Rathhause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werwerden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigachen Pass-Büreau abzuliefern.

Der Placatpaß des Mitauschen Bürgerokladisten Iwan Iwanow Schipalow.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preuß. Unterthanin Henriette Kahnfeld, Preuß. Unterthan Kaufmann Aron Kuttner, 3

Gottlieb George Taube, Bäckergesell Friedrich Adolph Hensel, Preuß. Unterthanin Nagelschmiedemeistersfrau Juliane Ziepert, 2

Preußischer Unterthan Fabrikbesitzer Albert Loewenthal, Preuß. Unterth. Philipp Lazarus, 1

nach dem Auslande.

Nicolai Konert, Reinhold Rammer, Schauspieler August Dettloff-Dillig, George Gottfried Scheuber, August Jakubow Kawlis, Andreas Ohmann, Alexander Petrow Konowalow, Natalie Pauline Seewald, Maria Elisabeth Seewald geb. Zelm, Artem Jakowlew Saposchnikow, Kirilla Affonasjewa, Affonassy Iwanow Süwalup, Mark Domentjew Schukow, Caroline Treumann, Grigory Iwanow Kutlischew, George Friedrich Gangnus, Ewa Jakowlewa, Karl Jurrewitz, Fedot Sergejew Anissimow, Amalia Maria Dorothea Kahl geb. Leuffert, Anna Jemeljanowa Grigorjew, Marja Petrowa Denisowa, Preuß. Unterthan Sattlergesell Ludwig Robert Friedrich Koenig, Iwan Affonasjew Siwalop nebst Kindern, Maria Louise Rose, Charlotte Abrahamsohn,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**